

DIE ADOPTION IM MODERNEN ORIENT - EIN BEITRAG ZU DEN ḤIYAL IM ISLAMISCHEN RECHT

1. Grundsätzliches

1.1. Das Adoptionsverbot des Koran

Die sozialen Verhältnisse in den arabischen Ländern lassen es als wünschenswert erscheinen, daß Kinder adoptiert werden können.

Im islamischen Recht, das in allen arabischen Staaten im Familienrecht noch mehr oder weniger gilt, gibt es keine Adoption in dem Sinn, daß der Angenommene rechtlich als das legitime Kind des Annehmenden angesehen wird.

Zwar war die Adoption in vorislamischer Zeit auch in Arabien bekannt (1). Aber später wurde sie vom Propheten Muhammad verboten. Genauer gesagt: Im Koran wird gezeigt, daß einer Annahme als Sohn (tabannin) keinerlei Wirkung zukommt; denn Gott habe die 'Nennsöhne' (da'ṭy/ad'iyā'), das heißt die Adoptivsöhne, nicht zu wirklichen Söhnen gemacht (Koran Sure 33, Vers 4). Deshalb sollen sie nach ihrem Vater benannt werden (Koran Sure 33, Vers 5). Muhammad demonstrierte diese Lehre an seinem freigelassenen Sklaven Zaid ibn Ḥārīṭa, den er als Sohn angenommen hatte: Damit die Gläubigen sich wegen der Heirat von Ehefrauen ihrer Nennsöhne nicht bedrückt fühlen sollten (so Koran Sure 33, Vers 37), heiratete er Zainab, die Frau von Zaid, nachdem dieser die Ehe mit ihr durch Verstoßung (ṭalāq) aufgelöst hatte.

Bestünde durch die Annahme ein verwandtschaftliches Band, hätte Muhammad die Frau nicht heiraten können, da sie dann seine Schwiegertochter gewesen wäre und eine solche Ehe nach dem Koran (Sure 4, Vers 23) verboten ist (Eheverbot der Verschwägerung) (2).

Im europäischen Schrifttum findet sich eine andere Deutung dieses Vorganges: Der Prophet habe Zaid bewogen, seine Frau Zainab zu verstoßen, um sie dann selbst zu heiraten. Als daraufhin die Gläubigen Muhammad Vorwürfe gemacht hätten, weil er mit der Heirat seiner Schwiegertochter gegen Gottes Gesetz verstoßen habe, sei die Offenbarung ergangen, daß Adoptivsöhne in Wirklichkeit keine Söhne seien und daher die Eheschließung des Propheten nicht zu beanstanden sei (3).

Dieses Verständnis des fraglichen Vorganges ist insofern wahrscheinlicher, als sonst kein Grund ersichtlich ist, aus dem einer Kindesannahme keine verwandtschaftlichen Wirkungen zukommen sollen (4).

Die eindeutige Aussage des Koran hat unter den islamischen Rechtsgelehrten keine unterschiedlichen Meinungen über die Adoption aufkommen lassen. In den islamischen Rechtswerken wird übereinstimmend darauf hingewiesen, daß eine 'Kindesannahme' kein Erbrecht verleihe, kein Ehehindernis bilde und auch keinerlei Unterhaltsansprüche gewähre. Wenn gelegentlich einem als Kind Betreutem der Name des Betreuers zuerkannt wird, dann erklärt sich diese Verfahrensweise aus der Tatsache, daß der Familienname im islamischen Recht keine Beachtung findet und die Namensgebung dem Ortsgebrauch überlassen bleibt (5).

1.2. Das Adoptionsverbot im modernen Orient

Das Fehlen der Adoption in der islamischen Welt erscheint auch in den dazugehörigen Ländern selbst als unbefriedigend. Aber nur ganz vereinzelt wagt ein islamisches Land, mit der islamischen Tradition zu brechen. So hat Tunesien im Jahre 1958 die Adoption für Minderjährige eingeführt, und zwar durch ein spezielles Gesetz, das neben dem islamisch bestimmten Gesetz über das Personalstatut (Familien- und Erbrecht) von 1956 gilt (6).

Voraussetzung für eine Adoption ist auf Seiten des Annehmenden, daß er verheiratet und mindestens fünfzehn Jahre älter als das angenommene Kind ist. Das Adoptivkind erhält die Stellung eines legitimen Kindes. Der Annehmende hat zusammen mit seinem Ehepartner gegenüber dem Adoptierten die Stellung von Eltern. Im Verhältnis zu den leiblichen Eltern bleiben die Ehehindernisse (Art. 14 - 17 PStG) bestehen (7).

Obwohl das Fehlen der Adoption im islamischen Recht zunächst verwundert, fragt sich doch, ob es nötig war, daß in Tunesien das islamische Recht durch Einführung der fremden Adoption durchbrochen wurde; denn das islamische Recht kennt eine Rechtsfigur, mit deren Hilfe ein Verwandtschaftsverhältnis im rechtlichen Sinn ohne Rücksicht auf die tatsächlich bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse begründet werden kann, und zwar in Gestalt des Anerkenntnisses (iqrār). Falls zwischen dem Anerkennenden und dem Anerkannten keine Verwandtschaft besteht, kommt ihm die Wirkung einer Adoption zu (8).

2. DIE RECHTSENTWICKLUNG IM IRAK

2.1. Das Jugendgesetz von 1955

Etwa zur gleichen Zeit wie Tunesien hat auch der Irak die Adoption zunächst praktisch anerkannt, was weithin unbekannt geblieben ist.

Noch bevor im Jahre 1959 das Familien- und Erbrecht im Gesetz über das Personalstatut (qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣī ya) (9) kodifiziert wurde, war 1955 im Jugendgesetz (qānūn al-aḥdāṭ) (10), also auch in einem speziellen Gesetz, die Kindesannahme unter der irreführenden Bezeichnung der 'Pflegschaft' geregelt worden. Dabei wurde die Adoption mit keinem Wort erwähnt (11).

Nach dem Jugendgesetz von 1955 konnte jede volljährige Person ohne Rücksicht auf ihr Alter, ihren Familienstand und eigene Kinder die Pflegschaft (tarbīb) über einen elternlosen Minderjährigen beim Jugendgericht beantragen (Art. 37 JG 1955).

Ein zustimmender Gerichtsbeschuß hatte zur Folge, daß das Pflegekind (rabīb) als 'Mitglied ('uḍw) in der Familie' des Pflegevaters anzusehen war und daher auch seinen Familiennamen (laqab) übernahm (Art. 40 JG 1955). Ausdrücklich bestimmt das Gesetz, daß das Pflegekind die gleichen Rechte (ḥuqūq) und Pflichten (wāḡibāt) wie die Mitglieder der Familie habe (Art. 40 JG 1955). Wenn im Folgenden ein Gesetzesvorbehalt zugunsten der Vorschriften des islamischen Rechts (aḥkam šar'īya) und der religiösen Angelegenheiten (šū'ūn dīnīa) gemacht wird, so kann einer solchen salvatorischen Klausel nur eine mehr oder weniger rhetorische Bedeutung beigemessen werden; denn die Behandlung eines Pflegekindes als Familienmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten ist als solche mit dem islamischen Recht unvereinbar, weil eine derartige Eingliederung in die Familie der Rechtsstellung eines Adoptivkindes entspricht. Rechtsprechung und Lehre blieb es überlassen, die Rechtsstellung des aufgenommenen Kindes im einzelnen zu bestimmen.

2.2. Das Jugendgesetz von 1962

Das Jugendgesetz (qānūn al-aḥdāī) von 1962 (12) hält daran fest, daß das aufgenommene Kind 'als Mitglied ('uḍw) in der Familie des Aufnehmenden (mulḥiq)' angesehen wird und seinen Familiennamen (laqab) erhält (Art. 66 Ziff. 3 JG 1962). Ja, es verstärkt die Stellung des Kindes noch durch den Zusatz, daß das Kind mit dem Aufnehmenden 'verwandt' wird (yantasibu ilaihi).

In dem Jugendgesetz von 1962 ist auch nicht mehr nur von Pflegschaft, sondern von der 'Aufnahme' (ilḥāq) eines Kindes die Rede. Der allgemeine Vorbehalt zugunsten des islamischen Rechts und der religiösen Angelegenheiten ist stillschweigend entfallen.

Auf den ersten Blick scheint das Jugendgesetz von 1962 noch unverblümt als das Jugendgesetz von 1955 gegen das islamische Recht zu verstoßen. Es spricht sogar offen von einem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem aufgenommenen Kind und dem Aufnehmenden.

In Anbetracht verschiedener Umstände, ins besondere der Einengung der persönlichen Voraussetzungen, läßt sich jedoch auch der Standpunkt vertreten, daß sich das Jugendgesetz von 1962 stillschweigend in voller Übereinstimmung mit dem islamischen Recht befindet. Letztlich konnte die Entscheidung zwischen beiden Auslegungen Rechtsprechung und Lehre überlassen bleiben.

Nach dem Jugendgesetz von 1962 können statt elternloser Minderjähriger nur noch Findelkinder (ḡifl laqī) aufgenommen werden, deren Alter neun Jahre nicht übersteigt (Art. 62 JG 1962). Nur noch Eheleute können ein Kind aufnehmen. Dabei muß der jüngere Ehepartner mindestens dreißig Jahre alt sein, während der ältere nicht über fünfzig sein darf (Art. 62 JG 1962). Schließlich müssen die Eheleute über sieben Jahre verheiratet sein und dürfen keine (anderen) Kinder haben (Art. 62 JG 1962).

Wenn Eheleute, die mehr als sieben Jahre verheiratet sind, ein Findelkind aufnehmen, das bis zu neun Jahre alt sein darf, können sie ihr eigenes voreheliches Kind aufnehmen; denn ein voreheliches Kind gilt nach der islamischen Rechtstheorie als ein Kind ohne El-

tern und ist daher im Rechtssinn von 'unbekannter Abstammung' (maḡhūl an-nasab). Auch ein Findelkind ist unbekannter Abstammung, da es keinen Eltern zugeordnet ist. Insoweit können voreheliche Kinder mit Findelkindern gleichgesetzt werden. In Übereinstimmung damit wird der arabische Begriff für Findelkind (laqī) in der offiziellen englischen Übersetzung des Jugendgesetzes von 1972 mit 'bastard' = 'nichteheliches Kind' übersetzt (13).

Im Arabischen fehlt ein entsprechender Ausdruck, weil es nach der Rechtstheorie keine nichtehelichen Kinder im Sinn von illegitimen Kindern gibt.

Ein nichteheliches Kind, dessen Abstammung unbekannt (maḡhūl an-nasab) ist, kann im islamischen Recht durch ein Anerkenntnis (iqrār) eines Mannes als sein (legitimes) Kind anerkannt werden, sofern die behauptete Abstammung als plausibel erscheint. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Anerkennende der natürliche Vater des Kindes ist, weil dann nur der Zeitpunkt der Eheschließung oder die Eheschließung fingiert wird. Das Anerkenntnis kann stillschweigend erfolgen.

Bei der Aufnahme eines 'Findelkindes' nach dem Jugendgesetz von 1962 kann die rechtliche Stellung des aufgenommenen Kindes mit einem stillschweigenden Anerkenntnis des Aufnehmenden verbunden sein (14). Da durch ein solches Anerkenntnis die legitime Abstammung des Kindes von dem Anerkennenden festgestellt wird, wird das aufgenommene Kind Mitglied in der Familie des Aufnehmenden und mit ihm verwandt, wie das Jugendgesetz klarstellt. Die Rechtsstellung des aufgenommenen Kindes bedeutet also keinen Widerspruch zum islamischen Recht.

Obwohl nach dem Jugendgesetz von 1962 nur ein Ehepaar einen Antrag auf Aufnahme eines Kindes stellen kann, ist bei den Rechtsfolgen im Gesetz nur von den Beziehungen des Kindes zu dem 'Aufnehmenden' (mulḥiq) im Singular masc. die Rede. Allem Anschein nach ergibt sich die Inkongruenz aus dem Umstand, daß aufgrund eines islamischen Anerkenntnisses (iqrār) nur die verwandtschaftliche Beziehung eines Kindes zu dem anerkennenden Mann klargestellt wird. Die Beziehung des Kindes zu seiner Mutter steht mit der Geburt fest.

In dem Jugendgesetz von 1962 werden mit Hilfe eines stillschweigend vorausgesetzten Anerkenntnisses die Rechtswirkungen einer Adoption erzielt, ohne daß das islamische Adoptionsverbot durchbrochen wird. Der erstrebte Erfolg wird also unter Vermeidung des verbotenen Mittels mit Hilfe eines erlaubten Rechtsgeschäfts erreicht. Eine solche Umgehung wird von der islamischen Rechtswissenschaft als 'Rechtskniff' (ḥīla) für zulässig erachtet.

2.3. Das Jugendgesetz von 1972

Da das Jugendgesetz von 1962 durch seine Beschränkung auf Findelkinder zu eng gefaßt war und allein schon deshalb nicht befriedigen konnte, wurde 1972 in einem neuen Jugendgesetz (qānūn al-aḥdāī) (15) der Kreis der für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder auf alle elternlosen Kinder erweitert. Außer den Findelkindern fallen die Vollwaisen darunter sowie alle Kinder bis zu neun Jahren, deren Eltern unbekannt sind (16).

Um die Aufnahme elternloser Kinder zu erleichtern, sind die Altersgrenzen der Eheleute fallen gelassen worden. Aber nach wie vor müssen sie über sieben Jahre verheiratet und kinderlos geblieben sein (Art. 55 JG 1972).

Nach dem Jugendgesetz von 1972 ist es bei der Aufnahme eines Findelkindes (laqīṭ) ausdrücklich notwendig, daß der Ehemann (zauḡ) seine (legitime) Abstammung (nasab) anerkennt (yuqirru) (Art. 58 JG 1972). Mit dem Anerkenntnis (iqrār) steht die (legitime) Abstammung von dem Anerkennenden fest, was in dem Gerichtsbeschuß über die Aufnahme des Kindes von Amts wegen auszusprechen ist (Art. 58 JG 1972).

Da die legitime Abstammung unmittelbar aufgrund des Anerkenntnisses feststeht, brauchen die Rechtsfolgen der Aufnahme des Kindes - im Gegensatz zu dem Jugendgesetz von 1962 - nicht im Gesetz enthalten zu sein.

Durch die Einschaltung eines islamischen Anerkenntnisses (iqrār) steht die Aufnahme des Findelkindes in die aufnehmende Familie als (legitimes) Kind in Übereinstimmung mit dem islamischen Recht. Das Anerkenntnis ist hier offen als Mittel eingesetzt, um eine sonst nicht mögliche Rechtsfolge herbeizuführen. Im Unterschied zum Jugendgesetz von 1962 liegt bei dem Jugendgesetz von 1972 der 'Rechtskniff' (ḥīla) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Findelkindern offen zutage.

Hinsichtlich der Findelkinder ist die rechtliche Situation schon seit dem Jugendgesetz von 1962 klar; denn obwohl im Jugendgesetz von 1962 nur die Rechtsfolge der Aufnahme und in dem Jugendgesetz von 1972 nur die Modalität der Aufnahme geregelt ist, ist im Ergebnis keine Änderung der Rechtslage bei der Aufnahme von Findelkindern eingetreten.

Welche Rechtsstellung den Kindern der anderen beiden Fallgruppen zukommt, bleibt dagegen in dem Jugendgesetz von 1972 offen. Die betroffenen elternlosen Kinder können aus islamischer Sicht nicht Mitglieder der aufnehmenden Familie werden, da bei ihnen ein islamisches Anerkenntnis nicht in Betracht kommt; denn von einem Waisenkind sind die Eltern bekannt, so daß es einem bestimmten Mann, der sein Vater ist, als legitimes Kind zugeordnet wird. Ein Kind, dessen Eltern unbekannt sind, erfüllt zwar eine wichtige Voraussetzung eines islamischen Anerkenntnisses (iqrār), nämlich unbekannter Abstammung (maḡhūl an-nasab) zu sein. Aber ein solches Kind darf nach dem Jugendgesetz von 1972 gerade nur deshalb durch ein kinderloses Ehepaar aufgenommen werden, weil seine Eltern unbekannt sind. Mit einem Anerkenntnis würden seine Eltern bekannt, und die Aufnahme des Kindes nach dem Jugendgesetz von 1972 durch das gleiche Ehepaar würde sich erübrigen, weil es ihnen ohnehin gehört.

Durch die Aufnahme von Kindern, deren Abstammung unbekannt ist, sollte offensichtlich gerade auch solchen Kindern geholfen werden, deren Vater verschwunden ist. Da das aufnehmende Ehepaar im Unterschied zur Aufnahme eines 'Findelkindes' offenbar nicht seine natürlichen Eltern sind, sollte der Ehemann nicht zu einem Anerkenntnis des Kindes angehalten werden; denn es könnte ja nicht der Wahrheit entsprechen.

Die Differenzierung zwischen 'Findelkindern' und Kindern, deren Eltern nicht bekannt sind, deutet darauf hin, daß 'Findelkinder' tatsächlich von dem aufnehmenden Ehepaar abstammen und sie in ihrer eigenen Familie 'Aufnahme' finden.

Unklar ist, ob es sich bei der 'Aufnahme' nicht anerkannter elternloser Kinder nur um eine Pflegschaft handelt. Der verwendete arabische Begriff für die Aufnahme (ilḥāq) ist kein Terminus, dem ein Recht eine bestimmte Bedeutung zukommt. Die engen Voraussetzungen für die Aufnahme elternloser Kinder legen es allerdings nahe, daß die Aufnahme mehr oder weniger einer Adoption angenähert ist. Das Jugendgesetz von 1972 schweigt über die Rechtsfolgen der Aufnahme, um einerseits nicht erkennbar gegen das islamische Recht zu verstoßen und andererseits Rechtsprechung und Lehre die nähere Bestimmung der Rechtswirkungen zu überlassen.

2.4. Jugendwohlfahrtsgesetz von 1983

Aufgrund der 1977 gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsreform (17) erging im Jahre 1983 ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz (qānūn ri'āyat-aḡdāṭ), das an die Stelle des Jugendgesetzes von 1972 getreten ist und heute noch gilt (18).

In dem Jugendwohlfahrtsgesetz wurde die 'Aufnahme' hilfsbedürftiger Minderjähriger in einer Familie neu geregelt. Die rechtlich unklare 'Aufnahme' wurde durch eine neue Form ersetzt, die im Gesetz als 'Beifügung' (dam, auch Anhängung) bezeichnet wird.

Vollwaisen (yatīm al-abawain) und Minderjährige, deren (legitime) Abstammung unbekannt (maḡhūl an-nasab) ist, können wie früher durch Gerichtsbeschuß einem Ehepaar anvertraut werden. Das Erfordernis der Kinderlosigkeit ist fallen gelassen worden. Die persönlichen Voraussetzungen der Eheleute sind im übrigen gleich geblieben. Während früher Vollwaisen nur bis zum Alter von neun Jahren von einem Ehepaar aufgenommen werden konnten, müssen die Kinder nach dem neuen Recht generell 'minderjährig' (ṣaḡīr) sein. 'Minderjährig' im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind Kinder bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres (Art. 3 JWG) (19).

In dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1983 wird das islamische Anerkenntnis (iqrār) nicht mehr dazu benutzt, um die Einfügung eines Kindes in eine Familie zu legalisieren. Vielmehr verweist das Gesetz hinsichtlich des Anerkenntnisses (iqrār) ausdrücklich auf das Gesetz über das Personalstatut (Art. 44 JWG).

Aber auch ohne Rückgriff auf das Anerkenntnis ist die 'Beifügung' des Kindes durch verschiedene im Gesetz enthaltene Fiktionen der Adoption angenähert: Aufgrund der 'Beifügung' wird den Eltern die elterliche Gewalt zugesprochen (Art. 3 Ziff. 5 JWG). Die aufnehmenden Eheleute werden für verpflichtet erklärt, dem Kind bis zur Erlangung seiner Selbständigkeit Unterhalt (infāq) zu gewähren (Art. 43 Ziff. 1 JWG). Vor allem werden die Eheleute dazu verpflichtet, dem Kind einen Erbteil zukommen zu lassen (ṭsā'), der allerdings ein Drittel des Nachlasses nicht übersteigen darf (Art. 43 Ziff. 2 JWG). Von dieser Verpflichtung (wāḡiba) ist ein Rücktritt (ruḡū') nicht zulässig. Vom Gesetzgeber wird fingiert, daß jeder der beiden Ehepartner letztwillig zugunsten des aufgenommenen Kindes verfügt hat, und zwar in dem gesetzlich zulässigen Rahmen; denn nach dem islamischen Recht kann ein Erblasser höchstens über ein Drittel seines Vermö-

gens letztwillig verfügen. Darüber hinaus ist die Erbfolge zwingend nach dem religiösen Recht geregelt (20).

Obwohl das elternlose Kind kein gesetzlicher Erbe der aufnehmenden Eheleute ist, erlangt es durch einen gesetzgeberischen Kunstgriff ein Erbrecht.

Mangels einer Adoption werden ihre Rechtswirkungen auch in dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1983 mit Hilfe von mehreren 'Rechtskniffen' (ḥīla) herbeigeführt.

3. Zusammenfassung

Im islamischen Recht gibt es keine Adoption. Im Irak ist die Adoption im Jugendgesetz von 1955 gesetzlich geregelt worden, was zur Verdeckung des Widerspruchs zum islamischen Recht unter der irreführenden Bezeichnung 'Pflegschaft' (tarbīb) geschah. Das 'Pflegekind' (rabīb) wird Mitglied ('uḍw) der Familie mit gleichen Rechten (ḥuqūq) und Pflichten (wāğibāt) wie die Familienangehörigen und erhält daher auch den Familiennamen (laqab) der 'Pflegeperson'. Der Vorbehalt zugunsten des islamischen Rechts ist rein rhetorischer Natur.

Im Jugendgesetz von 1962 wurde die Aufnahme (ilḥāq) eines Kindes in einer Familie in Übereinstimmung mit dem islamischen Recht gebracht. Zu diesem Zweck wurden die persönlichen Voraussetzungen der Aufnahme eines Kindes so gestaltet, daß die Aufnahme ein stillschweigendes Anerkenntnis (iqrār) der (legitimen) Abstammung (nasab) beinhaltet. Das war dadurch möglich, daß der Kreis der aufnehmbaren Kinder auf Findelkinder (laqīṭ) beschränkt wurde. Da Findelkinder unbekannter Abstammung (mağhūl an-nasab) sind, können sie von einem Pflegevater als eigene Kinder beansprucht werden, falls die (legitime) Abstammung von ihm wahrscheinlich ist. Das ist regelmäßig jedenfalls dann der Fall, wenn ein Findelkind - wie im Irak wohl üblich - ein voreheliches Kind des Pflegevaters ist. Der arabische Ausdruck für Findelkind (laqīṭ) in den irakischen Jugendgesetzen pflegt mit 'bastard' (nichteheliches Kind) ins Englische übersetzt zu werden. Nach dem Gesetz wird das aufgenommene Kind wie bisher Mitglied der Familie, erhält den Familiennamen und wird - in Übereinstimmung mit dem Anerkenntnis - verwandt mit dem aufnehmenden Ehemann. Die Beschränkung der Kindesaufnahme auf Findelkinder stellt einen rechtstechnischen Kunstgriff (ḥīla) dar, um den angestrebten Erfolg mit Hilfe eines erlaubten Umgehungsgeschäftes zu erreichen. Rechtsprechung und Lehre blieb es überlassen, in die Aufnahme eines Findelkindes ein stillschweigendes Anerkenntnis hineinzudeuten oder den Widerspruch zum islamischen Recht als ein Zugeständnis an moderne Erfordernisse verständlich zu machen.

Da die Beschränkung auf anerkannte Findelkinder im Jugendgesetz von 1962 den praktischen Bedürfnissen nicht genügte, wurde der Kreis der aufnehmbaren Kinder in dem Jugendgesetz von 1972 auf andere elternlose Kinder (Vollwaisen und Kinder unbekannter Eltern) erweitert.

Das neue Jugendgesetz beließ es hinsichtlich der Findelkinder bei der Regelung von 1962, machte jedoch das Anerkenntnis ausdrücklich zur Voraussetzung der Aufnahme eines Findelkindes, was darauf hindeutet, daß das Jugendgesetz von 1962 in diesem Sinn verstanden worden war. Das Jugendgesetz von 1972 bekennt sich offen zu dem Rechtskniff (ḥīla). Die Rechtsfolgen bei der Aufnahme von Findelkindern brauchen nun, da selbstverständlich, nicht mehr gesondert im Gesetz aufgeführt zu werden.

Bei den anderen elternlosen Kindern (Vollwaisen und Kinder unbekannter Eltern) blieben die Rechtsfolgen der 'Aufnahme' unklar. Ihre nähere Bestimmung blieb Rechtsprechung und Lehre überlassen.

Da die rechtliche Situation bei der Aufnahme elternloser Kinder, bei denen ein Anerkenntnis nicht in Betracht kam, unbefriedigend war, wurde schließlich 1983 in einem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz, das noch heute gilt, das islamische Anerkenntnis nach rund zwei Jahrzehnten von der Aufnahme elternloser Kinder in einer Familie wieder abgetrennt. Damit sind auch die Findelkinder als eigene Kategorie hilfsbedürftiger Kinder aus dem Gesetz verschwunden. Vollwaisen und Minderjährige unbekannter Eltern, zu denen insbesondere auch die Findelkinder gehören, können nun einer Familie 'angefügt' werden. Die gesetzlich normierten Rechtsfolgen der 'Beifügung' (ḍamm) entsprechen wesentlichen Elementen einer Adoption: elterliche Gewalt (Sorge) und Unterhaltspflicht der Ersatzeltern, ja sogar unwiderrufliche Erbeinsetzung des Kindes bis zu einem Drittel des Nachlasses. Über mehr kann letztwillig nicht verfügt werden.

Um einer größeren Zahl elternloser Kinder zu helfen, betreffen die Rechtskniffe (ḥīla) des Gesetzgebers also unmittelbar die einzelnen Rechtsfolgen. Diese Verfahrensweise ist schon in dem Jugendgesetz von 1962 gewählt worden. Auch hier bleibt es wieder Rechtsprechung und Lehre überlassen, die Rechtsfolgen der Einfügung elternloser Kinder in eine Familie rechtsdogmatisch zu begründen, ohne die Adoption als solche anzuerkennen.

In den persönlichen Voraussetzungen war gegenüber 1955 in dem Jugendgesetz von 1962 zunächst eine wesentliche Verschärfung eingetreten, was vor allem durch die Aufnahme von 'Findelkindern', die von dem aufnehmenden Ehemann anerkannt waren, bedingt war. In den beiden folgenden Jahrzehnten machte sich eine Tendenz zur Erleichterung der Kindesaufnahme bemerkbar: Zunächst entfielen die Altersgrenzen der Ersatzeltern (1972), später auch die Erfordernisse der Kinderlosigkeit und einer bestimmten Ehe-dauer (1983).

FUBNOTEN

1. Vgl. dazu *Linant de Bellefonds*, *Traité de Droit Musulman comparé* Bd. 3 (1973) Nr. 1169 S. 61.
2. Vgl. etwa *Juynboll*, *Handbuch des islamischen Gesetzes* (1910) 218.
3. Vgl. *Juynboll*, 187; auch *Schacht*, *An Introduction to Islamic Law* (1964) 14 und 166, sowie *Coulson*, *A History of Islamic Law* (1964) 13.
4. *Linant de Bellefonds* (Bd. 3, S. 61) hält die Adoption für eine Eigentümlichkeit primitiver Rechtsordnungen. Zur Zeit der Herausbildung des islamischen Rechts sei sie unbekannt gewesen.
5. So zu Recht *Linant de Bellefonds*, Bd. 3 S. 62.
6. Gesetz Nr. 58-27 vom 4.3.1958 in der Fassung des Gesetzes Nr. 59-69 vom 19.6.1959; vgl. auch Gesetz vom 21.11.1967 über die Familienunterbringung (*placement familial*).
7. Vgl. dazu *Borrmans*, *Statut personnel et famille au Maghreb de 1940 à nos jours* (1977) 351 f.
8. So zu Recht *Pritsch/Spies*, *Das Findelkind im islamischen Recht nach al-Kasani: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 57 (1954) 74 - 101 (87); auch *Linant de Bellefonds*, Bd. 3 S. 62.
9. Gesetz Nr. 188/159.
10. Gesetz Nr. 44/1955; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3603 vom 20.4.1955; in Kraft getreten drei Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 46).
11. Vgl. auch das iranische Gesetz vom 20.3.1975 über die Pflegschaft von Kindern.
12. Gesetz Nr. 11/1962; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 654 vom 17.3.1962. Mit seinem Inkrafttreten bei seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 76) wurde das Jugendgesetz von 1955 aufgehoben (Art. 75).
13. Vgl. Gesetz Nr. 64/1972 (siehe unten). - Von dem Jugendgesetz von 1962 liegt keine englische Übersetzung vor.
14. Vgl. *Pritsch/Spies* (aufgrund *al-Kasani*) 86 f.; 97 ff.
15. Gesetz Nr. 64/1972; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2153 vom 17.6.1972; in Kraft getreten einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 72). Mit seinem Inkrafttreten wurde das Jugendgesetz von 1962 aufgehoben (Art. 71).
16. Bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres gilt ein Kind als *ṣaġīr* (minderjährig, klein), vom siebenten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als *ḥadaṭ* (Jugendlicher, Jüngling), vgl. Art. 1 Ziff. 1 und 2 JG 1972. Erst seit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1983 ist die Altersgrenze für den (noch nicht zurechnungs-fähigen) Minderjährigen neun Jahre statt sieben Jahre, vgl. Art. 3 Ziff. 1 und 2 JWG 1983. Nach dem klassischen islamischen Recht gilt ein Kind über sieben Jahren als 'unterscheidungsfähig' (*mumayyiz*) im Sinn von beschränkt geschäftsfähig, darunter als geschäftsunfähig.
17. Vgl. Gesetz Nr. 35/1977 über die Rechtsreform.
18. Gesetz Nr. 76/1983; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2951 vom 1.8.1983; in Kraft getreten sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 113 JWG). Mit seiner Veröffentlichung wurde das Jugendgesetz von 1972 aufgehoben (Art. 112 JWG).
19. Wer das neunte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wird als Jugendlicher (*ḥadaṭ*) bezeichnet (Art. 3 JWG). Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres tritt die Volljährigkeit ein.
20. Vgl. *Linant de Bellefonds* Bd. 3 S. 62 (sog. *tanzīl*).

Jugendgesetz von 1955

(qānūn al-aḥdāṭ)

Gesetz Nr. 44/1955

[veröffentlicht im Amtsblatt Nr.3603 vom 20.4.1955; in Kraft getreten drei Monate nach seiner Veröffentlichung (Art. 46)]

6. KAPITEL

Über Betreuung und Pflegschaft

Nachdem in den Artt. 30 - 36 zunächst die Betreuung (ri'āya) elternloser Minderjähriger in öffentlichen Einrichtungen behandelt ist, folgt in den Art. 37-40 die Pflegschaft (rabṭb) in einer Familie.

Art. 37

Jede volljährige Person (šaḥṣ bālīg ar-ruṣd), die die Pflegschaft (tarbṭb) eines Jugendlichen (ḥadaṭ) wünscht, kann einen Antrag (ḥalab) bei dem Jugendgericht (maḥkamat al-aḥdāṭ) einreichen, der eine Erklärung über ihre persönlichen Verhältnisse (aḥwāl šaḥṣīya), ihr Einkommen (maksab) und den Grund für den Antrag mit Nennung des (persönlichen) Namens (ism) des Pflegekindes (ḥadaṭ rabṭb) und des Verwandtschaftsgrades (daraḡat qarāba), falls vorhanden, umfaßt.

Art. 38

Das Gericht hat die Erklärungen unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung (tawāfur) folgender Eigenschaften des Pflegevaters (mutarabbib) zu prüfen:

1. daß er reif und volljährig (bālīg raṣīd) und frei von ansteckenden Krankheiten (amrād sārīya) ist;
2. bekannt für guten Lebenswandel und nicht für ein Verbrechen (ḡināya) oder ein ehrverletzendes Vergehen (ḡunḡa) verurteilt ist;
3. fähig zur Versorgung (i'āla) des Jugendlichen, zu seiner Erziehung (tarbṭya) und seiner Ausbildung (tahḡṭb) ist;
4. guter Wille (ḡusn al-qaṣd), der den Jugendlichen nicht für sich selbst und nicht für einen anderen gegen Gewohnheitsrecht ('urf) und Sitte ('āda) zu benutzen sucht; ausgenommen davon sind Handwerker (fannī) und Gewerbetreibende (ḡu al-ḡiraf), wenn sie die Unterrichtung (ta'īṭm) des Jugendlichen in einem geachteten Handwerk (ḡan'a) und Gewerbe (ḡirfa muḡtarama) auf sich genommen haben;
5. gleich (muttaḡīd) in der Religion mit dem Jugendlichen; und wenn die Religion des Jugendlichen unbekannt (maḡḡūl) ist, wird er als Muslim angesehen.
6. irakische Staatsangehörigkeit oder auf Dauer wohnhaft (muqīm) im Irak.

Art. 39

- a) Wenn die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Bedingungen erfüllt sind, hat das Gericht einen Beschluß (qarār) über die Pflegschaft (tarbṭb) und die Übergabe des Jugendlichen an den Pflegevater (mutarabbib) zu fassen und ein Exemplar (nuṣḡa) davon in seinen eigenen Registern (siḡillāt) zu verwahren sowie die allgemeine Ein-

wohnerverwaltung (mudṭīṭyat an-nufūs al-'āmma) mit einer Abschrift (ḡūra) davon zwecks Eintragung (qaid) in ihren Registern zu versorgen.

- b) Der Pflegevater hat sich schriftlich (ḡaṭṭīyan) zur Erziehung (tarbṭya) des Jugendlichen und zu seiner Unterrichtung (ta'īṭm) in einem Handwerk (ḡan'a) oder in einem Gewerbe (ḡirfa) sowie zur Beobachtung (muḡāfaṡa) guten Benehmens und zur Leistung (taqdīm) einer Sicherheit (damān) für den Betrag (mablaḡ) zu verpflichten, den das Gericht zur Zahlung ("daß er ihn bezahlt...") bei einem Bruch (iḡlāl) der eingegangenen Verpflichtung (ta'ahḡud) festsetzt.

Das Gericht hat die Hälfte dieses Betrags als Einnahme (īrādan) (für sich) zu verbuchen und die andere Hälfte an den Jugendlichen gemäß dem, was in Art. 36 dieses Gesetzes darüber bestimmt wurde, auszuhändigen.

Art. 40

Das Pflegekind (rabṭb) wird als Mitglied ('uḡw) in der Familie (usra) des Pflegevaters (mutarabbib) angesehen und trägt seinen Familiennamen (laḡab). Er hat die gleichen Rechte (ḡuḡūq) wie die Mitglieder der Familie und die gleichen Pflichten (wāḡībāt) wie sie gemäß den beobachteten Gesetzen (qawānīn mar'īya) - außer dem, was in Widerspruch mit den Vorschriften des islamischen Rechts (aḡkām šar'īya) oder den religiösen Angelegenheiten (šū'un dīnīya) steht.

- b) (Verwandte bis zum 4. Grad können das Pflegekind herausverlangen)
- c) (Keine Klage des Pflegevaters gegen Verwandte auf geleisteten Unterhalt)

Jugendgesetz
(qānūn al-aḥdāī)
Gesetz Nr. 11/1962

[veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 654 vom 17.3.1962]

7. KAPITEL
Die Aufnahme

Art. 62

Eheleute, von denen das Alter des jüngeren (wenigstens) dreißig Jahre beträgt und das Alter des älteren fünfzig Jahre nicht überschreitet, können bei Gericht (maḥkama) einen gemeinsamen Antrag (ṭalab) zur Aufnahme (ilḥāq) eines Findelkindes (ṭifl laqīṭ) stellen, dessen Alter neun Jahre nicht übersteigt, wenn seit ihrer Eheschließung mehr als sieben Jahre vergangen sind und sie kein Kind hervorgebracht haben.

Art. 63

a) Das gericht muß das Vorliegen (ṭubūt) der folgenden Eigenschaften bei jedem der beiden Ehegatten, welche die Aufnahme beantragen, prüfen:

1. irakische Staatsangehörigkeit;
2. gleich in der Religion mit dem Kind;
3. geistig gesund ('aqil) und frei von ansteckenden Krankheiten;
4. bekannt für einwandfreien Lebenswandel und gutes Benehmen sowie nicht verurteilt wegen eines Verbrechens (ḡināya) oder eines ehrverletzenden Vergehens (ḡunḥa);
5. fähig zur Versorgung (i'āla) des aufgenommenen Kindes zu seiner Erziehung (tarbīya) und seiner Ausbildung (taḥqīb);
6. guter Wille (qaṣd), der das Kind nicht gegen Gewohnheitsrecht ('urf), Sitte ('āda) und gute Sitten (ādāb) zu benutzen sucht.

b) Das Findelkind (laqīṭ) wird als irakischer Muslim erachtet, solange nicht das Gegenteil davon festgestellt wird.

Art. 64

Wenn die in den Artt. 62 und 63 enthaltenen Bedingungen (ṣurū) bei den Eheleuten, die die Aufnahme beantragen, erfüllt sind, kann das Gericht einen vorläufigen Beschluß (qarār) fassen, das Kind den Eheleuten für eine Probezeit zu übergeben, deren Dauer sechs Monate beträgt und die um weitere sechs Monate verlängert werden kann.

Art. 65

Das Gericht muß während der Probezeit wenigstens einmal jeden Monat einen Sozialforscher (bāhiṭ iḡtimā'ī) zum Haus des Aufnehmenden (mulḥiq) schicken, um sich über seinen Wunsch nach dem aufgenommenen Kind und seine gute Betreuung für es zu vergewissern. Der Sozialforscher muß dem Gericht einen ausführlichen schriftlichen Bericht darüber vorlegen.

Art. 66

1. Wenn die beiden Eheleute oder einer von ihnen während der Probezeit ihren Wunsch nach Aufnahme des Kindes aufgeben oder wenn das Gericht findet, daß das Wohl (maṣaḥa) des Kindes dadurch nicht gewährleistet ist, kann es den Aufnahmebe-

schluß aufheben und das Kind der für seine Aufnahme (ṭwā') vorgesehenen Institution übergeben.

2. Wenn das Gericht nach Ablauf der Probezeit findet, daß die beiden Eheleute die Aufnahme des Kindes durch sie beide ernsthaft wünschen und daß das Wohl des Kindes dadurch gewährleistet ist, kann es einen endgültigen Beschluß über die Aufnahme des Kindes durch sie fassen und versorgt die allgemeine Einwohnerverwaltung (mudīrīyat an-nufūs al-'amma) mit einer Abschrift des Beschlusses zum Zweck seiner Registrierung in ihren Registern.
3. Nach Erlaß des endgültigen Gerichtsbeschlusses über die Aufnahme wird das Kind als Mitglied ('uḍw) in der Familie des Aufnehmenden (mulḥiq) angesehen, wird verwandt mit ihm (yantasibu ilaihi) und trägt seinen Familiennamen (laqab).

Art. 67

1. Wenn der Vater des aufgenommenen Kindes auftaucht und seine Kindschaft (bunūwa) vor dem zuständigen Gericht beweist, kann er bei dem Jugendgericht (maḥkamat al-aḥdāī) unter Beifügung der endgültigen Benachrichtigung (i'lan muktasib ad-daraḡa al-qaṭ'īya) einen Antrag auf Übergabe (taslīm) des Kindes an sich stellen.
2. Aufgrund dieses Antrages muß das Jugendgericht die Aufhebung des Urteils über die Aufnahme (ḥukm al-ilḥāq) beschließen und das Kind seinem Vater übergeben.

Jugendgesetz
(qānūn al-aḥdāṭ)
Gesetz Nr. 64/1972

[veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2153 vom 17.6.1972]

6. KAPITEL
Die Aufnahme

Art. 55

Eheleute, seit deren Eheschließung mehr als sieben Jahre vergangen sind und die kein Kind hervorgebracht haben, können bei dem Jugendgericht (maḥkamat al-aḥdāṭ) einen gemeinsamen Antrag (ṭalab) zur Aufnahme (ilḥāq) eines Findelkindes (laqīṭ), eines Kindes, dessen Eltern unbekannt sind, oder eines Vollwaisen (yatīm), dessen Alter neun Jahre nicht übersteigt, stellen.

Das Gericht hat, bevor es seine Entscheidung (qarār) fällt, nachzuprüfen, ob sie beide die irakische Staatsangehörigkeit besitzen, geistig gesund (ʿāqil), frei von ansteckenden Krankheiten sowie bekannt für guten Lebenswandel und gutes Benehmen sind, daß keiner von ihnen beiden für ein Verbrechen (ḡināya) oder ein ehrverletzendes Vergehen (ḡunḥa) verurteilt und zur Versorgung des Kindes, zu seiner Erziehung und Ausbildung fähig ist, daß sie reichlich guten Willen (qaṣd) haben und daß sie nicht das Kind gegen Gewohnheitsrecht (ʿurf), Sitte (ʿāda) und gute Sitten (ādāb) zu benutzen suchen.

Das Gericht braucht sich nicht an die oben erwähnte Siebenjahresfrist zu halten, wenn die Unmöglichkeit, daß die Eheleute oder einer von ihnen ein Kind hervorbringt, durch medizinischen Beweis für es (das Gericht) feststeht.

Art. 56

Das Gericht erläßt seine Entscheidung über die Aufnahme (ilḥāq) in vorläufiger Form und für eine Probezeit, deren Dauer sechs Monate beträgt und deren Verlängerung um sechs weitere Monate erlaubt ist. Während dieser Zeit schickt das Gericht mindestens einmal jeden Monat einen Sozialforscher (bāḥiṭ iḡtimāʿī) zum Haus der Eheleute, um sich von ihrem Wunsch nach dem aufgenommenen Kind (ṭifl mulḥaq) und von seiner guten Betreuung durch sie zu überzeugen. Darüber legt er dem Gericht einen ausführlichen Bericht vor.

Art. 57

Wenn die Eheleute oder einer von ihnen von seinem Wunsch nach Aufnahme des Kindes während der Probezeit Abstand nimmt oder wenn es für das Gericht ersichtlich wird, daß das Wohl (maṣlaḥa) des Kindes dabei nicht gewährleistet ist, kann es den Aufnahmebeschluß aufheben und das Kind in ein Haus für die Ertüchtigung der Jugend (dār taʿhīṭ al-aḥdāṭ) geben.

Art. 58

Wenn das Gericht nach Ablauf der Probezeit findet, daß das Wohl des Kindes gewährleistet und der Wunsch der Eheleute auf seine Aufnahme (durch sie) fest ist, erläßt es seinen Beschluß (qarār) über die Aufnahme (ilḥāq) des Kindes durch sie. Aber hin-

sichtlich eines Findelkindes (laqīṭ) ist zusätzlich zu dem, was eben erwähnt worden ist, Bedingung, daß der Ehemann seine (legitime) Abstammung (nasab) anerkennt (yuqirru). Daraufhin erläßt das Gericht seinen Beschluß über seine Aufnahme durch sie und über das Feststehen seiner (legitimen) Abstammung (nasab) von ihm. In allen beiden Fällen obliegt dem Gericht, eine Abschrift des Beschlusses an die allgemeine Verwaltung für Zivilstandsangelegenheiten (mudīrīyat al-aḥwāl al-madanīya al-ʿamma) zum Zweck seiner Registrierung in ihren Registern zu übermitteln.

Art. 59

Ein Findelkind (laqīṭ) wird als irakischer Muslim erachtet, solange nichts Gegenteiliges (davon) festgestellt wird.

Art. 60

Wenn der Vater (wālīd) des Kindes auftaucht, das aufgenommen oder dessen (legitime) Abstammung (nasab) anerkannt worden ist, und seine Kindschaft (bunūwa) bei dem zuständigen Gericht gegenüber demjenigen beweist, durch den der Minderjährige aufgenommen worden ist oder der seine (legitime) Abstammung anerkannt hat, kann er einen Antrag an das Jugendgericht auf Übergabe des Kindes an sich richten, indem er seinem Gesuch eine Abschrift des Beschlusses beifügt, der seine Vaterschaft (ubūwa) feststellt und dabei den Rang endgültiger Entscheidungen (batta) besitzt.

Daraufhin beschließt das Gericht die Aufhebung seines früheren Beschlusses über die Aufnahme (ilḥāq) oder über das Feststehen der (legitimen) Abstammung des Kindes und seine Übergabe an seinen Vater.

Jugendfürsorgegesetz von 1983

(qānūn ri'āya al-aḥdāī)

Gesetz Nr. 76/1983

[veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2951 vom 1.8.1983; in Kraft
getreten sechs Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt

(Art. 113)]

3. KAPITEL

Der Schutz (wiqāya)

5. ABSCHNITT

Die Anfügung

Art. 39

Eheleute können einen gemeinsamen Antrag (ḥab muṣṭarik) an das Jugendgericht (maḥkamat al-aḥdāī) auf 'Anfügung' (ḍamm) eines Minderjährigen (ṣaḡīr), der Vollwaise (yatīm al-abawain) oder unbekannter Abstammung (maḡhūl an-nasab) ist, an sie beide stellen.

Das Jugendgericht hat, bevor es seinen Beschluß (qarār) über die Anfügung faßt, sich zu vergewissern, daß die Antragsteller der Anfügung Iraker sind, bekannt für guten Lebenswandel (sīra), geistig gesund ('āqil), frei von ansteckenden Krankheiten (sālīm min al-amrād mu'dīya) und fähig (qādir) zur Versorgung (i'āla) des Minderjährigen und zu seiner Erziehung (tarbiya) sind sowie die gute Absicht (ḥusn an-nīya) bei beiden vorhanden ist.

Art. 40

Das Jugendgericht faßt seinen Beschluß über die Anfügung vorläufig (bi-ḥiffa mu'aqqata) und für eine Probezeit (fīta taḡrībīya), deren Frist (amad) sechs Monate beträgt. Ihre Verlängerung (tamdīd) um weitere sechs Monate ist erlaubt.

Das Gericht schickt während dieses Zeitraumes wenigstens einmal jeden Monat einen Sozialforscher (bāḥiḥ iḡtīmā'ī) in das Haus der Eheleute zur Überprüfung (taḥaqquq) ihres Wunsches (raḡba) nach Anfügung des Minderjährigen und seiner Betreuung (ri'āya). Darüber legt er dem Gericht einen ausführlichen Bericht (taqrīr mufaṣṣal) vor.

Art. 41

Wenn die Eheleute oder einer von ihnen von dem Wunsch nach Anfügung des Minderjährigen während der Probezeit Abstand nehmen oder dem Jugendgericht klar wird, daß dadurch das Wohl (maṣlaḥa) des Minderjährigen nicht gewährleistet (mutaḥaqqiq) ist, hat es seinen Beschluß über die Anfügung aufzuheben und den Minderjährigen an irgendeine soziale Einrichtung (mu'assasa iḡtīmā'īya), die für diesen Zweck vorgesehen ist, zu übergeben.

Art. 42

Wenn das Jugendgericht nach Ablauf (inqidā') der Probezeit findet, daß das Wohl des Minderjährigen durch den festen Wunsch der Eheleute nach seiner Anfügung an sie beide gewährleistet ist, faßt es seinen Beschluß über die Anfügung.

Art. 43

Aus der Anfügung des Minderjährigen folgt die Verpflichtung (iltizām) der beiden Antragsteller der Anfügung zu dem folgenden:

1. die Unterhaltsgewährung (infāq) an den Minderjährigen, bis ein weiblicher heiratet oder arbeitet und bis ein Junge die Grenze (ḥadd) erreicht, an der Gleichaltrige verdienen, soweit er nicht Student (ṭālib'ilm) oder wegen einer Krankheit ('illa) in seinem Körper oder einer Krankheit ('āha) in seinem Verstand zum Verdienen unfähig ('āḡiz) ist. In diesem Fall dauert die Unterhaltsgewährung (an ihn) bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Student als Minimum (ḥadd adnā) das Vorbereitungszeugnis erlangt oder bis zur Erreichung des Alters, das ihn zu seiner Erlangung befähigt, und bis der Unfähige zum Erwerb imstande ist.
2. die Erbeinsetzung (īṣā') des Minderjährigen auf das, was einem Anteil entspricht, der dem geringsten Anteil (ḥiṣṣa aqall) eines Erben (wāriḥ) gleich ist - mit der Maßgabe, daß er nicht ein Drittel des Nachlasses übersteigt. Das ist eine Verpflichtung, deren Widerruf (ruḡū') nicht erlaubt ist.

Art. 44

Das Anerkennung (iqrār) der (legitimen) Abstammung (nasab) eines, der unbekannter Abstammung ist (maḡhūl an-nasab) vor dem Jugendgericht vollzieht sich nach dem Gesetz über das Personalstatut (qānūn al-aḥwāl aṣ-ṣaḡīriya).

Art. 45

Der Minderjährige, der unbekannter Abstammung (maḡhūl an-nasab) ist, wird als irakischer Muslim angesehen, solange nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Art. 46

Das Jugendgericht hat ein Exemplar seines Beschlusses über die Anfügung oder das Anerkennung der (legitimen) Abstammung an die allgemeine Verwaltung des Staatsangehörigkeit und der Zivilstandsangelegenheiten (aḥwāl madanīya) zur Registrierung (qaid) in ihren Registern zu senden.